

## Friedhofsordnung

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für eine Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Gemeinde Seeham, Friedhofsverwaltung, gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F., folgende Friedhofsordnung als verbindlich bekannt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Friedhofsordnung von Seeham wurde erstellt auf der Grundlage der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg und der landesgesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Friedhof der Pfarre Seeham ist Eigentum der Pfarrkirche. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde. Diese ist auch zuständig für die Gestaltung der Grabanlagen, für die Beaufsichtigung des Friedhofes sowie für das Beerdigungswesen.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die in der Gemeinde Seeham ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben.
4. Zur Bestattung anderer Personen ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten und eine besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Jede Beisetzung im Friedhof von Seeham bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
6. Über sämtliche Streitfragen, die sich aus der Friedhofsnutzung und aus der Auslegung der gegenständlichen Friedhofsordnung ergeben, entscheidet die Friedhofscommission, welche aus je 3 Mitgliedern des Pfarrkirchenrates und der Gemeindevertretung besteht. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder einer von diesem namhaft gemachten Vertreter.

### II. Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
  - b) das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen)
  - c) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen, der Betrieb von Rundfunkähnlichen Geräten und das Rauchen
  - d) das Ablagern von Abfällen innerhalb des Friedhofes
  - e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn vom Pfarrkirchenrat genehmigte kirchliche Drucksorten.
  - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten (ausgenommen Gärtnerei) ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
  - g) das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen
  - h) das Betreten des Friedhofes von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
  - a) Vor der Beerdigung muss eine Totenbeschau des Amtsarztes oder Sprengelarztes vorausgegangen sein.
  - b) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles vorgelegt wird. Diese Bescheinigung kann durch den Gerichts- bzw. Amtsarzt oder eines Sicherheitsorganes ersetzt werden.
  - c) In der Regel hat die Beerdigung nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
2. Zeit und Form der Bestattung wird von der Pfarre Seeham festgesetzt. In besonderen Fällen wird das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt. An Sonntagen und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Kränze und Gebinde sind in angemessener Frist nach dem Begräbnis auf eigene Kosten zu entfernen oder mit Rücksprache des Totengräbers.

### **IV. Grabstellen**

1. Die Grabstellen werden unterschieden in:
  - a. Einzelgräber für 2 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist
  - b. Doppelgräber für 4 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist
  - c. Urnengrabstellen Erdbestattung
  - d. Urnenwand-Bestattung
2. Für Grabstellen gelten folgende Ausmaße für die Einfassung (b x l in cm):
  - a. Einzelgrab 80 x 120
  - b. Doppelgrab 120 x 160
  - c. Erdgräber für Urnen 80 x 60
3. Die Neuanlage von Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten. Der Abstand zum Nachbargrab beträgt 40 cm
4. Gestaltung zwischen den Gräbern:
  - a. Wege: Kies
  - b. Grabzwischenflächen: Kies
  - c. Reserveflächen: Rasen
5. Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern, Erdgräbern beigesetzt werden  
Die Leichenasche ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Aschenkapseln beizusetzen. Ausgenommen sind Überurnen für Urnennischen.

### **V. Benutzungsrechte an Grabstellen**

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Vorzeitige Reservierungen von Gräbern und Urnennischen sind demnach nicht möglich.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder jährlich erneuert werden.
4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Urnengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlangen.

5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
6. Die Übertragung von Benutzungsrechten ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
7. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten gelten die Regelungen gemäß § 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr.84/1986 i.d.g.F.
8. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
  - a. Durch Zeitablauf
  - b. Durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
  - c. Durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
  - d. Durch schriftlichen Verzicht

Ad a) Ein nach Zeitablauf unbetreutes Grab/eine unbetreute Urnennische wird in den Gemeindenachrichten kundgemacht und die Pflegeanfrage an Verwandten, Bekannte, Nachbarn, Bezugspersonen gestellt. Bleibt die Anfrage unbeantwortet, wird nach 6 Monaten nach Anfrage die Grabstelle aufgelassen. Beim Auflassen von unbetreuten Urnennischen wird die Asche ohne Aschenkapsel ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche im Friedhof (lt. Friedhofsplan) eingebracht.
9. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Benutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
10. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten einem neuen Nutzungsberechtigten verliehen werden.
11. Der Nutzungsberechtigte hat die Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder die Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten Grabstellen sowie zur Errichtung von Grabstellen auf angrenzenden Friedhofsflächen zu dulden.
12. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten (Aushebung der Gräber etc.) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar – diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung bzw. vom Totengräber nicht erstattet.

## **VI. Ausgestaltung der Grabstellen**

1. Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Wege und Reserveflächen obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
2. Jede Grabstelle ist auf die Dauer des Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten ordnungsgemäß instand zu halten. Weiters besteht die Pflicht der Pflege der halben Zwischenfläche rund um die Grabstelle; insbesondere das Entfernen von Unkraut. Zum Ergänzen von Kies auf den Zwischenflächen stellt die Friedhofsverwaltung Kies am Friedhofsgelände kostenfrei zur Verfügung.
3. Nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind die Grabstellen innerhalb von 2 Jahren in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu gestalten.
4. Als Einfassung für die Grabstelle kommen in Betracht:
  - Steineinfassungen mit einer max. Höhe von 20 cm, ausgenommen bereits bestehende Einfassungen
  - Bruchrauh oder handwerklich bearbeitet, obere Kante gefast
  - Verlegt in Sand oder auf schwachen Betonfundamenten
  - Durchgehende Einfassung
  - Einfassungen aus Einzelsteinen oder kleinen Platten – max. 20 cm breit
5. Die Einfassungen (einschließlich der Grabdenkmäler) dürfen die Ausmaße der Grabstellen (siehe Pkt. IV. Grabstellen) nicht überschreiten. Die Fluchtlinien sind einzuhalten.
6. Bis zur Gestaltung der Grabstelle (siehe Pkt. VI./3.) kann vorübergehend eine Holzeinfassung verwendet werden.
7. Als Bepflanzung steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung.

8. Richtiger Schmuck für die Gräber sind nur lebendige Pflanzen und Blumen, die aber ständig gepflegt werden müssen. Sie dürfen nicht zu hoch sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
9. Gehölze oder Sträucher (größer als 50 cm) sind nicht gestattet
10. Jede Grabstelle ist mit einem Grabdenkmal (siehe VII. Grabdenkmäler) zu versehen.
11. Bei Urnennischen bestehen auf dem Board vor der Gedenktafel Gestaltungsmöglichkeiten. Als Grabdenkmal steht die vorhandene Schrifttafel (Verschlussplatte) zur Verfügung
12. Die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Plastikgefäße, Konservendosen, usw. entsprechen nicht.
13. Der von den Grabstellen anfallende Müll ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das bei der Schließung bzw. Gestaltung von Grabstellen verbleibende Material ist vom Benutzungsberechtigten zu entfernen.
14. Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler, Einfassungen und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände innerhalb von 6 Monaten durch den bisherigen Benutzungsberechtigten der Grabstelle zu entfernen oder entfernen zu lassen, sofern sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergeben werden und diese Übergabe nachgewiesen wird.

## **VII. Grabdenkmäler**

1. Die Errichtung (Aufstellung) eines Grabdenkmales soll der persönliche Ausdruck des (christlichen) Totengedenken sein. Auf die Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes ist Bedacht zu nehmen. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nur von dafür befugten gewerblichen Unternehmen gestattet. Das Grabdenkmal ist mit einer Kennzeichnung der ausführenden Firma in der maximalen Größe von 30 cm<sup>2</sup> zu versehen.
2. Folgende Grabdenkmäler sind zugelassen; maximale Höhe 140 cm:
  - a. aus Naturstein
  - b. Grabkreuz aus Eisen (ein Sockel muss aus Naturstein sein)
3. für die Errichtung (Aufstellung) von Grabdenkmälern aus anderen Materialien ist vorher, unter Vorlage einer Skizze mit genauen Maßen und Angabe des Materials usw., das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
4. Die Schrift ist der Art und Größe des Grabdenkmals anzupassen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift ist vorzuziehen.
5. Die Verankerung des Grabdenkmals auf dem Fundament hat so zu erfolgen, dass ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist (lt. ON-Regel 27214 – Errichtung und Prüfung von Grabanlagen i.d.g.F.).
6. Im Falle der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind auf Kosten des Benutzungsberechtigten das Grabdenkmal und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände vorübergehend zu entfernen.
7. Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmals oder Teilen hiervon verursacht werden.
8. Für die Absicherung der Grablichter vor etwaigen Brandgefahren sind die Nutzungsberechtigten selbst verpflichtet und haftbar.

## **VIII. Friedhofsgebühren**

1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden von der Gemeinde Seeham nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Gebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Gebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

## **IX. Strafbestimmungen**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr.84/1986 i.d.g.F. und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengen Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen (Pkt. VI.) und Grabdenkmäler (Pkt. VII.) sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr.84/1986 i.d.g.F., erstellt und den Verhältnissen der Gemeinde Seeham angepasst.
2. Die Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.01.2021 beschlossen und **tritt mit 01.02.2021 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 18.11.1999 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeham:

Der Bürgermeister:

*Peter Altendorfer*



An die Amtstafel:

Angeschlagen am: 29.01.2021

Abgenommen am: 12.02.2021